

Informationen zum unterbrechbaren Netztarif

Bei den Netznutzungstarifen wird gemäß Systemnutzungsentgelte-VO zwischen „nicht gemessene Leistung“, „gemessene Leistung“ und „unterbrechbar“ unterschieden.

Der Netztarif „unterbrechbar“ ist preislich begünstigt, da die LINZ NETZ GmbH berechtigt ist, die Netznutzung jederzeit oder zu den vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen. Dem Preisvorteil beim Netztarif stehen Mehraufwendungen bei den Stromkosten für den zweiten Zählpunkt gegenüber (Messentgelt, zählpunktbezogene Abgaben, gegebenenfalls Fix-Mehrkosten seitens Stromlieferant).


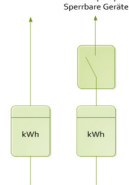
Die zulässigen Anwendungen für den unterbrechbaren Netztarif, die Tarifschaltungen und die Freigabe-/Sperrzeiten sind in den Ausführungsbestimmungen zu den TAEV veröffentlicht (www.ooe-ausfuhrungsbestimmungen.at).

Ein zusätzlicher Zähler für einen unterbrechbaren Anschluss ist erst ab einem gewissen Mindestverbrauch von Energie wirtschaftlich von Vorteil. **Der unten angeführte Kostenvergleich beinhaltet nur die Systemnutzungskosten sowie die Abgaben und gilt nur für die angenommene Konfiguration (dreiphasige Anschlüsse).** Für den Fall, dass der Stromlieferant für die Lieferung von „unterbrechbarer Energie“ einen günstigeren Strompreis pro kWh anbietet, muss diese Tarifersparnis beim Kostenvergleich berücksichtigt werden (neben allfällig verrechneten Fix-Mehrkosten seitens des Stromlieferanten).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung einer zusätzlichen Zählerschleife beim Zählerverteiler Investitions-Mehrkosten anfallen.

Stromkostenvergleich Basisanlage/Basisanlage mit unterbrechbarer Zusatzanlage

Alle Preisangaben ohne Berücksichtigung von 20 % Umsatzsteuer – Preisbasis Stand 1.5.2022
Die aktuellen Preisblätter sind unter www.linznz.at veröffentlicht.

	BASISANLAGE		BASISANLAGE + UNTERBRECHBARE ZUSATZANLAGE			
						
			Zählpunkt für Basisanlage (dreiphasiger Anschluss)		Zählpunkt für Basisanlage (dreiphasiger Anschluss)	
	EUR/Jahr	Cent/kWh	EUR/Jahr	Cent/kWh	EUR/Jahr	Cent/kWh
Entgelt der Messleistung für Zähler	28,56		28,56		28,56	
Entgelt der Messleistung für Tarif-/Lastschaltgerät					12,00	
Netznutzungsentgelt NE 7 – arbeitsbezogene Komponente		3,460		3,460		3,090
Netzverlustentgelt NE 7 – arbeitsbezogene Komponente		0,314		0,314		0,314
Netznutzungsentgelt NE 7 – leistungsbezogene Komponente	36,00		36,00		0,00	
Elektrizitätsabgabe		0,100		0,100		0,100
Erneuerbaren-Förderbeitrag NE 7 – arbeitsbezogene Netznutzungs-Komponente		0,000		0,000		0,000
Erneuerbaren-Förderbeitrag NE 7 – arbeitsbezogene Netzverlust-Komponente		0,000		0,000		0,000
Erneuerbaren-Förderbeitrag NE 7 – leistungsbezogene Komponente	0,000		0,000		0,00	
Erneuerbaren-Förderpauschale NE 7	0,00		0,00		0,00	
Summe der zählpunktbezogenen Pauschalen (EUR/Jahr)	64,56		64,56		40,56	
Summe der arbeitsbezogenen Systemnutzungsentgelte und Abgaben (ct/kWh)		3,874		3,874		3,504
Fix-Mehrkosten für unterbrechbare Zusatzanlage (EUR/Jahr)					40,56	EUR/Jahr
Tarifersparnis (Systemnutzung und Abgaben) bei unterbrechbarer Zusatzanlage gegenüber Basisanlage (ct/kWh)					0,370	ct/kWh
Mindest-Jahresstromverbrauch bei der unterbrechbaren Zusatzanlage (zur Abdeckung der Fix-Mehrkosten)					10.962	kWh

Anmerkung: Die Verrechnung der Erneuerbaren-Förderpauschale gelangt gemäß §73 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erst ab dem Kalenderjahr 2023 zur Anwendung. Für die Erneuerbaren-Förderbeiträge wurden für das Kalenderjahr 2022 mittels der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022 Nullbeträge festgelegt.
Die Elektrizitätsabgabe wurde für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Juli 2023 mit 0,10 cent/kWh festgesetzt.